

Statuten des Vereins "Verband Neurodiversität"

Präambel

Neurodiversität bezeichnet die Gesamtheit der neurologischen Ausprägungen. Als neurodivergent werden Menschen bezeichnet, deren neurologische Ausprägung sich von der als neurotypisch angesehenen unterscheidet. In das neurodivergente Spektrum fallen, wie in der ICD-11 als sogenannte neuronale Entwicklungsstörungen klassifiziert, Autismus (ASS), Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung (ADHS), Dyslexie, Dyskalkulie, u. a. sowie Neurosensitivität (Hochsensibilität).

Der Verband sieht es als grundlegend an, diese neurologische Varianz nicht als "Störung" und nicht in der Polarität typisch – divergent (normal und abweichend) zu sehen, sondern als bereichernde Vielfalt eines neurologischen Spektrums ohne Norm.

Der Verband fokussiert gleichermaßen auf stark, moderat und subsyndromal¹ neurodivergente Menschen und setzt sich grundsätzlich mit allen Themen auseinander, die im Zusammenhang mit Neurodiversität relevant sind. Dabei beachtet er die breitgefächerte Begabungsstruktur, sogenannt typische Komorbiditäten² und Intersektionalität³ von neurodivergenten Menschen.

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Verband Neurodiversität" besteht ein unwiderruflich und ausschliesslich gemeinnütziger Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht. Er ist politisch, konfessionell und neurologisch unabhängig.
- 1.2 Sitz des Verbands ist in Luzern. Der Verband besteht auf unbeschränkte Dauer.
- 1.3 Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

2. Zweck und Ziele

- 2.1 Zweck des Verbandes ist es, im Allgemeininteresse das kooperative Zusammenleben von neurodivergenten und neurotypischen Menschen zu fördern. Der Verband setzt sich dafür ein, die neurologische Vielfalt der Menschen und deren Stärken und Chancen für die Gesellschaft hervorzuheben, auf die Entstigmatisierung und Gleichstellung neurodivergenter Menschen hinzuwirken, Unterstützung und Lösungsmöglichkeiten für das Zusammenleben und die Zusammenarbeit von neurodivergenten und neurotypischen Menschen zu fördern und zu erarbeiten sowie ein internationales Kooperationsnetz mit neurodivergenten Menschen sowie Menschen, die mit Neurodivergenten arbeiten oder sie betreuen, aufzubauen.
Der Verband ist primär auf den ganzen deutschsprachigen Raum ausgerichtet, kann aber auch über diese Grenzen hinaus wirken.
- 2.2 Um seinen Zweck zu erreichen, hat sich der Verband folgende Teilziele gesetzt:
 - a) Der Verband fördert und unterstützt neurodivergente Menschen sowie ihr soziales Umfeld und Menschen, die mit neurodivergenten Menschen bzw. neurodiversen Gruppen arbeiten oder sie betreuen. Der Fokus liegt dabei ebenso auf der Entwicklung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen wie auch auf der von Erwachsenen jeden Lebensalters.
Insbesondere fördert der Verband die Gesundheit neurodivergenter Menschen; das schliesst auch Aufklärungsarbeit, Prävention und Therapie mit ein.
Ein besonderer Fokus legt der Verband auf die Förderung und Unterstützung neurodivergenter Menschen sowie das Zusammenwirken von neurodivergenten und neurotypischen

¹ Symptome, die nicht stark genug für die Diagnose als klinisch anerkanntes Syndrom sind

² Mehrfachdiagnosen und Begleiterscheinungen

³ Mehrfachdiskriminierung

Menschen in der Bildungs- und Arbeitswelt auf allen Stufen der Schul- und Berufsbildung, der Stellensuche, Einstellung und Anstellung, der akademischen Laufbahn und der Selbständigkeit.

- b) Der Verband unterstützt und vernetzt neurodivergente Menschen sowie natürliche und juristische Personen, die ähnliche Absichten haben wie der Verband.
Insbesondere fördert und unterstützt der Verband Veranstaltungen, Kurse und Schulungen in diversen Bereichen (Bildung, Wissenschaft, Gesundheit, Kultur, Gesellschaft u. a.) für neurodivergente Menschen und neurodiverse Gruppen. Er kann solche Veranstaltungen auch selbst planen und durchführen.
Ein besonderer Fokus legt der Verband auf Kunst (Literatur, Musik, Film, Tanz, Theater, Malerei u. a.) von neurodivergenten Akteur*innen bzw. mit neurodivergenten Protagonist*innen.
- c) Der Verband stärkt und fördert den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskurs über Neurodiversität und beeinflusst ihn im Sinn des Verbandszwecks. Er fördert die Entwicklung und Durchsetzung sprachlicher Termini, die die vielfältigen neurologischen Ausprägungen ohne Diskriminierung abbilden. Damit macht er neurodivergente Menschen als vollwertige und wertvolle Mitglieder unserer Gesellschaft sichtbar und wirkt dem Ableismus⁴ entgegen. Dabei stützt sich der Verband auf die aktuelle Wissenschaft zu Neurodiversität und fördert diese (insbesondere die von neurodivergenten Wissenschaftler*innen) auf interdisziplinärer und internationaler Ebene.
- d) Der Verband kann internationale Interessenvertretung und Lobbyarbeit für neurodivergente Menschen und neurodiverse Gruppen fördern und selber leisten.

- 2.3 Der Verband verfolgt mittelfristig das Ziel, zum Dachverband für Neurodiversität im deutschsprachigen Gebiet zu werden bzw. die Gründung eines solchen Dachverbandes zu fördern und voranzutreiben. Das heisst, er will Vertretung werden bzw. schaffen von:
 - a) gemeinsamen Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit: Der Dachverband ist eine Schnittstelle zu Verbänden, Institutionen, Lehr- und Forschungsinstituten, gesundheitspolitischen Akteur*innen, Unternehmen und anderen Interessierten auf nationaler und internationaler Ebene (primär im deutschsprachigen Raum);
 - b) berufsbezogenen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten.

3. Mittel

- 3.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt und gilt für alle Aktivmitglieder. Es kann unterschieden werden in Beiträge für natürliche und juristische Personen, Familienmitglieder. Der Mitgliederbeitrag kann reduziert oder ausgesetzt werden für Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie auf Antrag für Personen mit geringen finanziellen Mitteln.
- 3.2 Zur Verfolgung des Vereinszwecks sind weiter folgende Mittel möglich:
 - a) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - b) Sammlungen, Verkauf von Publikationen, Werbeinnahmen
 - c) Subventionen und öffentliche Fördergelder
 - d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - e) Spenden und Zuwendungen aller Art, wobei die Unabhängigkeit des Verbandes nach Artikel 1.1 gewahrt werden muss
- 3.3 Der Verband kann Geschäftsstellen im Anstellungsverhältnis mit Drittpersonen besetzen und weitere Arbeiten an Drittpersonen im Honorarverhältnis vergeben.

⁴ der Beurteilung von Menschen anhand ihrer Fähigkeiten

4. Mitglieder

- 4.1 Aktivmitglieder des Verbandes können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften / Körperschaften sein, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 4.2 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt. Gönnermitglieder sind Passivmitglieder, die einen freiwilligen jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Ebenso entscheidet der Vorstand über die Art der Mitgliedschaft. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
- 5.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich (per Post oder E-Mail) an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliederbeiträge bleiben für das laufende Kalenderjahr geschuldet, es erfolgt keine (Teil-)Rückerstattung von bezahlten Beiträgen.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe von Gründen (insbesondere Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (auch per E-Mail), Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder unehrenhaftes Verhalten) vom Verein ausschließen. Der Ausschluss wird diesem schriftlich (per Post oder E-Mail) mitgeteilt. Die Mitgliedschaft ruht per sofort. Der Ausschluss ist gültig, soweit das Mitglied nicht innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung einreicht. Diese entscheidet an der nächsten Sitzung nach Anhörung des Mitglieds endgültig über den Ausschluss.

6. Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der wissenschaftliche Beirat und der therapeutisch-pädagogische Beirat
 - d) die Geschäftsstelle
 - e) die Revisionsstelle
 - f) weitere nach Bedarf
- 6.2 Ämterkumulation in den Organen b) bis e) des Verbandes ist nicht zulässig.
- 6.3 Arbeits- oder Selbsthilfegruppen können gebildet und geführt werden, sind aber keine Organe, die im Namen des Verbandes nach aussen kommunizieren können.

7. Mitgliederversammlung (MV)

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichts der Revisionsstelle
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - d) Genehmigung des Budgets
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - f) Wahl und Abberufung einer Revisionsstelle
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Änderung der Statuten

- j) Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
 - k) Beschluss über Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- 7.2 Die ordentliche MV findet im ersten Halbjahr statt (das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr). Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus per Post oder E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden.
 - 7.3 Die MV kann online stattfinden, ausser 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt eine örtliche Versammlung.
 - 7.4 Anträge von Mitgliedern zuhanden der MV sind schriftlich und spätestens 7 Tage im Voraus an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
 - 7.5 Eine ausserordentliche MV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
 - 7.6 Den Vorsitz der MV führt die Präsident*in (bei ihrer Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied in folgender Anwesenheitsreihenfolge: Vizepräsident*in, Kassier*in, ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des höchsten Alters). Die Vorsitzende bezeichnet eine Protokollführer*in. Es muss ein (Beschluss-)Protokoll geführt werden, das von der Vorsitzenden und der Protokollführer*in unterzeichnet wird.
 - 7.7 Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der MV schriftlich statt.
 - 7.8 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied (auch von Passivmitgliedern) vertreten lassen. Findet die MV online statt, müssen schriftliche Vollmachten spätestens am Tag davor per E-Mail bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
 - 7.9 Die MV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Ausnahme sind Statutenänderungen (gemäss Absatz 13).

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 15 Mitgliedern. Gewählt werden können nur natürliche Personen. Gewählt werden können neurodivergente und neurotypische Menschen, wobei im Vorstand immer Neurodivergente vertreten sein müssen. Sie werden von der MV für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl an der MV reicht die relative Mehrheit; werden mehr Vorstandsmitglieder gewählt als Sitze zur Verfügung stehen, sind die Kandidatinnen mit den meisten Stimmen gewählt.

Der Gründungsvorstand wird an der Gründungsversammlung für 1 Jahr gewählt (im Amt bis zur MV des Folgejahres).
- 8.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Im Vorstand sind folgende Ressorts ständig vertreten:
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Finanzen
 Weitere Ressorts sowie Beisitz ohne Ressort sind möglich.
- 8.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der MV zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen

- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Buchführung
 - e) Ernennung und Abwahl der Beiräte
- 8.4 Jeweils ein Mitglied des (Vize-)Präsidiums und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam zur gerichtlichen und aussergerichtlichen Vertretung des Verbandes befugt.
- 8.5 Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der Spesen. Der Vorstand erarbeitet ein Spesenreglement, das von der MV abgenommen werden muss. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 8.6 Die Vorstandssitzung wird auf Antrag der Präsident*in oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit oder (bei mehr als 9 Mitgliedern) mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Beschlussfassung ist auch in einer Online-Versammlung und auf dem Zirkularweg (z. B. per E-Mail) möglich.
- 8.7 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsident*in bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Beiräte

- 9.1 Der Verband, insbesondere der Vorstand wird fachlich begleitet vom wissenschaftlichen Beirat und vom therapeutisch-pädagogischen Beirat.
- 9.2 In beiden Beiräten sind mindestens 3, höchstens 10 fachkompetente Personen Mitglied. Die Beiräte werden vom Vorstand für 3 Jahre benannt; Wiederwahl ist möglich. Auf geschlechtliche Parität wird wann immer möglich geachtet; neurodivergente Fachpersonen im Beirat sind besonders erwünscht.
Die Ernennung des ersten Beirats nach der Gründungsversammlung erfolgt für 1 Jahr.
- 9.3 Der Beirat berät den Vorstand im Rahmen seiner Entscheidungen, strategischen Planung und überprüft die schriftlichen Statements des Verbandes. Die rechtliche Haftung wird ausgeschlossen, insbesondere für Texte im Namen des Verbandes, die dem Beirat nicht vorgelegt wurden.
- 9.4 Beiräte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der Spesen.

10. Revisionsstelle

- 10.1 Die MV wählt eine Rechnungsrevisor*in oder eine juristische Person, die die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Wächst der Verband, können bis zu drei Revisor*innen gewählt werden; der Beschluss liegt bei der MV.
- 10.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen MV Bericht.
- 10.3 Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

11. Geschäftsjahr

- 11.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.
- 11.2 Die MV, die die Jahresrechnung und Revision abnimmt und den Vorstand wählt, findet jeweils im ersten Halbjahr statt.

12. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 12.1 Das Vermögen des Verbandes setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 12.2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderungen und Auflösung

- 13.1 Statutenänderung und Auflösung des Verbandes benötigen die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder an der MV und die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.
- 13.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite MV mit den gleichen Traktanden innerhalb von 8 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.
- 13.3 Im Falle der Auflösung bestimmt der Vorstand über die Verwendung des Liquidationserlöses an eine steuerbefreite Organisation, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 13.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschliessen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

14. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 25.02.2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.